

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

15. April 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

16. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-64/09

Zulassungsnummer:

**Z-56.269-3497**

Geltungsdauer bis:

**30. April 2013**

Antragsteller:

**KAIMANN GmbH**

Hansastraße 2-5, 33161 Hövelhof

Zulassungsgegenstand:

**Elastomerschaumstoffplatte "Kaiflex KKplus" und Elastomerschaumstoffband  
"Kaiflex KKplus Tape" aus synthetischem Kautschuk**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.269-3497 vom 15. April 2008. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes aus Synthesekautschuk, "Kaiflex KKplus" und "Kaiflex KKplus Tape" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C. (Die Klasse B-s3, d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

Die Elastomerschaumstoffplatte "Kaiflex KKplus" kann ohne oder mit werkseitig aufgebrachtener Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Das Elastomerschaumstoffband "Kaiflex KKplus Tape" ist auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband dürfen zur Isolierung in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C), verwendet werden.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte auf dem Untergrund ist stets mit dem Kleber "Kaiflex-Spezialkleber 414" (bei Platten ohne Selbstklebebeschichtung) oder mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

Die Verklebung des Elastomerschaumstoffbandes auf dem Untergrund ist ausschließlich mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>) ist nicht nachgewiesen, wenn die Elastomerschaumstoffplatte oder das Elastomerschaumstoffband für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung  $\leq 300$  mm beträgt.

1.2.3 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV<sup>3</sup> - ist nicht nachgewiesen.

1.2.4 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.



<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.

Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatte "Kaiflex KKplus" muss minimal 3 mm und maximal 32 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die nominale Dicke des Elastomerschaumstoffbandes "Kaiflex KKplus Tape" muss 3 mm und die nominale Breite muss 50 mm betragen. Der angegebene Nennwert der Dicke darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platte und des Bandes muss  $50 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$  betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

2.1.2 Der Kleber "Kaiflex-Spezialkleber 414" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte (ohne werkseitige Selbstklebebeschichtung) mit dem Untergrund muss ein Kontaktkleber auf Polychloropren-Kautschuk-Basis sein.

2.1.3 Die werkseitig applizierte Selbstklebebeschichtung auf Acrylat-Dispersionsbasis für die selbstklebende Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband muss ein zweiseitig klebendes Übertragungsklebeband mit einseitiger Schutzfolie sein. Das Flächengewicht des Übertragungsklebebandes muss ohne Schutzfolie  $60 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$  betragen.

2.1.4 Die Elastomerschaumstoffplatte (mit und ohne Selbstklebeschichtung) und das Elastomerschaumstoffband müssen, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$ ), die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Elastomerschaumstoffplatte und dem Elastomerschaumstoffband, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - dem Namen des Herstellers
  - der Zulassungsnummer: Z-56.269-3497
  - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") – nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$ )

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüber-



wachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>4</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck vorzunehmen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Bestimmungen des Abschnitts 3 werden wie folgt geändert und ergänzt:

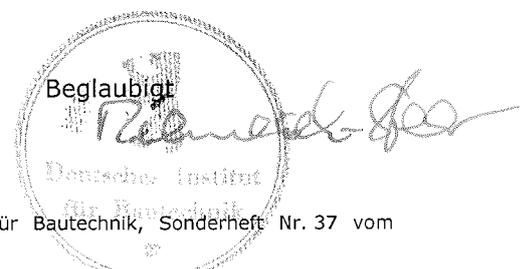
3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

3.3 Für den vollflächigen Verbund der nicht selbstklebenden Platte mit dem metallischen Untergrund ist der "Kaiflex-Spezialkleber 414", (Nassauftragsmenge  $\leq 250 \text{ g/m}^2$ ) zu verwenden.

Für den vollflächigen Verbund der selbstklebenden Platte sowie des Elastomerschaumstoffbandes mit dem metallischen Untergrund müssen die Platte und das Bandwerkmäßig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Für die Naht- und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander ist der "Kaiflex-Spezialkleber 414" (Nassauftragsmenge  $\leq 250 \text{ g/m}^2$ ) zu verwenden.

Proschek



<sup>4</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 37 vom 20. Mai 2009

<sup>5</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997